

In der Senatssitzung am 23. Juni 2026 beschlossene Antwort

Anfrage L 16

Müssen Menschen mit Behinderungen und Schwerkranke in Bremen für ihr Recht klagen?

Anfrage der Abgeordneten Sigrid Grönert, Dr. Wiebke Winter und Fraktion der CDU vom 9. Juni 2026

Wir fragen den Senat:

1. Warum wurde die Beantragung des Merkzeichens aG während des laufenden Klageverfahrens noch einmal überprüft und trotz mehrfacher Absagen plötzlich positiv beschieden, wenn doch angeblich bereits alles ausreichend geprüft wurde, und welche Auswirkungen hat dieser Fall auf die zukünftige Antragsbearbeitung im Amt für Versorgung und Inklusion Bremen (AVIB)?
2. Nach welchen Vorgaben werden Ermessensspielräume vom AVIB in der Einzelfallbearbeitung genutzt, und ist die Sozialsenatorin mit den Ergebnissen in der Praxis zufrieden?
3. Werden die in der Rahmenrichtlinie zur Verwendung der Ausgleichsabgabe eingeforderten Aktenvermerke zur Anwendung und Vergleichbarkeit von genutzten Ermessensspielräumen regelhaft und nachvollziehbar vorgenommen?

Zu Frage 1:

Bei einem Verfahren zur Feststellung einer Behinderung ist es nicht unüblich, dass im Laufe des Verfahrens neue medizinische Erkenntnisse vorliegen oder andere Umstände bekannt werden, die eine andere Bewertung zulassen oder auch erfordern, z.B. durch Fortschreiten einer Erkrankung. Eine Anerkennung des beantragten Grades der Behinderung oder/und Merkzeichens ist dann auch nach vorheriger Ablehnung selbstverständlich.

Da das AVIB ohnehin jeden Antrag bzw. jede Entscheidung von Amts wegen bei Bekanntwerden neuer Erkenntnisse überprüft und ggf. abweichende Entscheidungen trifft, hat es keine Auswirkungen auf die Antragsbearbeitung des AVIB.

Zu Frage 2:

Die Ermessensspielräume gibt die Versorgungsmedizin-Verordnung bei verschiedenen Erkrankungen, wie z.B. der Multiplen Sklerose, in Form von medizinischen Beurteilungsspielräumen vor.

Bei der Ausübung von Ermessen kann es keine richtige oder falsche Auslegung geben. Es besteht jedoch die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Ausübung des Ermessens und zur Vermeidung von Ermessensfehlern, wie z.B. Ermessensüberschreitung, Ermessensunterschreitung oder Ermessensfehlgebrauch. Innerhalb dieses Rahmens ist die Entscheidung unter Berücksichtigung aller Aspekte des Einzelfalls zu treffen. Im verwaltungsrechtlichen Kontext ist die „Zufriedenheit“ einer Behörde oder einer einzelnen Amtsträgerin oder eines Amtsträgers mit der Anwendung von Ermessensspielräumen grundsätzlich nicht maßgeblich. Entscheidend ist allein, dass die Behörde ihr Ermessen fehlerfrei ausübt.

Zu Frage 3:

Die geforderten Aktenvermerke werden gemäß den Vorgaben der Rahmenrichtlinie zur Verwendung der Ausgleichsabgabe regelhaft und nachvollziehbar erstellt. In den jeweiligen Akten werden die Entscheidungsgrundlagen, die Ausübung des Ermessens sowie die Abwägung der relevanten Gesichtspunkte dokumentiert.